

## **Gewalt in der Familie / häusliche Gewalt / domestic violence**

### **A. Anlass der Untersuchung**

Während des IEC-Kongresses 2002 in Sun City wurde durch den Commissioner der Südafrikanischen Polizei in seiner Rede vorgeschlagen, dass sich die IPA dem Problem der häuslichen Gewalt widmen solle. Dies wurde auch von den Delegierten so gesehen. Bereits vorher hatte sich die International Professional Commission mit der Konzipierung eines Fragebogens zu diesem Thema befasst. Es geschieht selten, dass auf ein formuliertes Bedürfnis der Delegierten oder auf einen Anstoß von außen so schnell reagiert werden kann.

Elke Pfau, ehemaliges Mitglied der Internationalen Berufskommission, hatte die Zusammenführung der Forschungsergebnisse übernommen und wollte den Abschlußbericht zum Weltkongress in Trondheim fertig gestellt haben. Leider war sie dazu wegen eigener Krankheit, des Todes ihres Vaters und anderer Probleme nicht in der Lage, so dass jemand anders diese Aufgabe erledigen musste. Das fertige Papier umfasst mehr als 40 Seiten und es war schnell klar, dass eine Übersetzung in alle IPA-Sprachen aus Kostengründen nicht möglich war. Allein die Übersetzung in die Englische Sprache hätte etwa 6.000 £ gekostet, was ebenfalls nicht machbar war. Deshalb wurde diese Studie von den IPA-Freiwilligen ..... erledigt, denen ich hiermit herzlich danken möchte.

Auch ein Druck der Studie für die Sektionen ist aus Kostengründen nicht machbar, sie wird dafür in Englischer und in Deutscher Sprache auf der Website von Sparta herunterladbar sein.

Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, sie ist Teil unseres Lebens, darf aber nicht als selbstverständlich hingenommen werden. Besonders Gewalt gegen Schwache, Frauen und Kinder, im zwischenmenschlichen Bereich der Privatsphäre, sind als Gewalttaten zu ächten. Lange Zeit wurde häusliche Gewalt als privates Problem eingestuft, bagatellisiert und im Bewusstsein der Gesellschaft verdrängt.

In den letzten Jahren kann man weltweit eine Veränderung feststellen. In vielen Staaten wird dem Gedanken des Opferschutzes eine bessere Bedeutung eingeräumt.

**Opferschutz** ist eine Angelegenheit der gesamten Gesellschaft und beschränkt sich nicht nur auf das, was in der Öffentlichkeit geschieht. Auch im privaten Bereich wurde der Opferschutz verstärkt (**z. B. in Deutschland und Österreich: Vergewaltigung in der Ehe, Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**). Früher war die häusliche Gewalt nur dem Privatbereich zugeordnet, was auch der Begriff „**Familienstreitigkeit**“ verdeutlicht. In den letzten Jahren hat man die Aufmerksamkeit auch in diesem Bereich mehr auf das Opfer gelenkt. Das begann mit der Verpflichtung zur **Anzeigenaufnahme** wegen **Öffentlichen Interesses** und geht jetzt weiter mit der Möglichkeit der **Wohnungsverweisung** und des **Rückkehrverbotes**. Weil dies wichtige Möglichkeiten sind, die Opfer zu schützen, war für die IPC die Frage interessant, wie die rechtliche Situation in den Mitgliedssektionen ist und welche Möglichkeiten Polizisten vor Ort haben.

Aus diesem Grund hat die IPC alle Mitgliedssektionen angeschrieben und um Angaben zu den aufgeführten Fragen gebeten.

Die Untersuchung gliedert sich in drei Teile:

- A) Anlass der Untersuchung, Darstellung des Problems**
- B) Ergebnisse der Umfrage**
- C) Anhang mit Tabellen**

## **1. Phänomenologie**

### **1.1 Kriminologische Einordnung:**

Der Begriff „Gewalt in der Familie“ mag in den Mitgliedssektionen der IPA unterschiedlich aufgefasst und definiert werden. Es gibt eine Vielzahl von Begriffen, die teilweise synonym verwendet werden. „Gewalt im sozialen Nahraum“, „Gewalt in intimen Beziehungen“, „Domestic Violence“, „Männergewalt“ sind nur einige der Begriffe.

**Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen grenzt Gewalt in der Familie von den traditionellen Definitionen häuslicher Gewalt ab und definiert sie als**

- **„Gewalt gegen Frauen im Sozialbereich, einschließlich ihrer Kinder“**

**Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Deutschland definiert:**

- **„Gewalt zwischen Erwachsenen, die in einer intimen Beziehung stehen oder standen. Entscheidend ist der Ort der Gewalt, also der häusliche Bereich“**

**Die International Professional Commission geht von folgender Definition aus:**

- **Gewalt in der Familie (häusliche Gewalt) ist jedes physisch oder psychisch gewalttätige Verhalten zwischen zwei Menschen im sozialen Nahraum, die Lebenspartner oder Eheleute sind oder waren.**

Dies kann in vielen verschiedenen Formen geschehen, findet aber überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also „zu Hause“ statt. Tatorte können die Wohnung, der Hausflur, die Straße oder z. B. der Arbeitsplatz sein.

Aus der Erkenntnis heraus, dass Gewalt in der Familie sich nicht ausschließlich auf den Ehe- bzw. Lebenspartner des anderen Geschlechts beschränkt, werden von Gesetz und Rechtsprechung in manchen Ländern zunehmend auch andere Beziehungen in diese Definition hineingenommen und umfasst auch andere Angehörige wie Tanten, Onkel, Kinder, Enkel, Cousins und Kinder aus vorangegangenen Ehen.

Damit kommt es zu Gewaltanwendungen zwischen

- Ehepartnern
- Lebensgefährten
- Familienmitgliedern

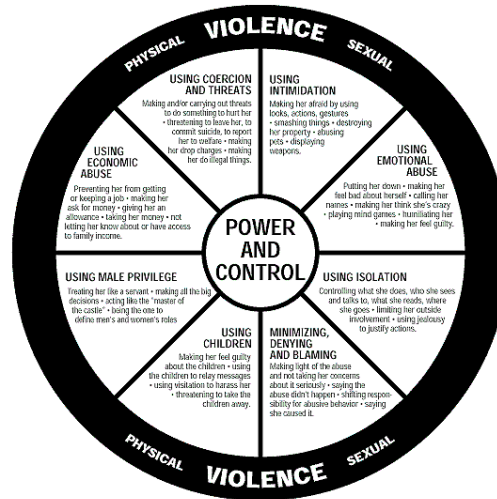
d. h. nicht nur Ehe- und /oder Lebenspartner sind als Täter und Opfer anzusehen, sondern es kann auch zu Auseinandersetzungen zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie oder Geschwistern kommen.

Der Begriff „**sozialer Nahraum**“ umfasst im Gegensatz zum häuslichen Nahbereich weit mehr Bereiche sozialer Interaktion und ist immer dann gegeben, wenn zwischen Menschen eine besondere Art von Beziehung in einem vermeintlich geschützten bzw. begrenzten Raum gelebt wird. Ein hierbei bestehendes Abhängigkeitsverhältnis auf wirtschaftlicher, sozialer physischer und / oder psychischer Ebene kann dem Opfer u. U. das Anzeigen von Gewaltstraftaten besonders erschweren und / oder unmöglich machen. Diese Gesichtspunkte sind u. a. ein Erklärungsansatz für das besonders große Dunkelfeld bei Gewaltstraftaten im sozialen Nahbereich und erschweren Untersuchungen hinsichtlich dieses Phänomens.

Von Gewalt in der Familie wollen wir deshalb im Rahmen dieser Untersuchung sprechen, wenn ein Partner versucht, durch physische ( Schläge, Vergewaltigung, Schlaf- oder Essensentzug) oder psychische Gewalt (Drohungen, Einschüchterungen, Verhinderung oder Reduzierung von Außenkontakten, Einflössung von Minderwertigkeitsgefühlen, Entzug von finanziellen Mitteln) den anderen Partner zu dominieren oder zu unterdrücken.

## **1.2 Strafrechtliche Bedeutung**

Häusliche Gewalt stellt sich in fast allen Fällen in Form einer Bündelung verschiedenster Gewaltaspekte dar, wobei hier nicht nur die Gewaltbegriffe des Strafrechts zu Grunde gelegt werden können, sondern ein erweiterter Rahmen aus Sicht des Opfers dargestellt werden muss, um das Phänomen in seiner ganzen Tragweite erfassen zu können. Alle Gewaltanwendungen dienen dem Täter ausschließlich dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer zu erhalten. Sie bildet das Zentrum für ein „Rad der Gewalt“. Dieser Begriff wurde in Zusammenhang mit dem Interventionsprojekt gegen Gewalt in der Familie (DAIP – Domestic Abuse Intervention Project) 1980 in Minnesota, USA entwickelt und findet seither in allen Bereichen der Häuslichen Gewalt Anwendung (<http://www.duluth-model.org/daipmain.htm>). DAIP ist heute Grundlage vieler Interventionsprojekte in Deutschland und auch in anderen Staaten.



### 1.3 Mythen und Fakten über häusliche Gewalt:

#### Häusliche Gewalt ist ein Einzelproblem

- Etwa 50.000 Frauen suchen jährlich in einem der 435 deutschen Frauenhäuser Schutz und Zuflucht vor der Gewalt ihrer Partner. Eine Expertengruppe im Europarat ging in ihrem Abschlussbericht 1997 davon aus, dass
- 25 % der Frauen in **Europa** Häuslicher Gewalt ausgesetzt waren
- jährlich 6 – 10 % zusätzlich Opfer Häuslicher Gewalt werden
- 150000 – 3000 Frauen in Österreich werden Opfer Häuslicher Gewalt
- Jedes Jahr werden mehr als 4 Mio Amerikanerinnen von ihren Partnern geschlagen und verletzt
- Jedes Jahr werden mehr als 10 Mio Kinder Zeugen häuslicher Gewalt (Family Violence Prevention Fund, 1999)

#### Eine Frau wird eher von einem Fremden angegriffen, als von ihrem Ehemann oder Freund

- 12 mal so viele Frauen werden von einem Mann getötet, den sie kennen, als von einem Unbekannten.
- Sechzig Prozent (60%) der Frauen, die als Opfer häuslicher Gewalt getötet wurden, waren Ehefrauen oder intime Bekannte des Täters (Federal Bureau of Investigation, 1998 Supplementary Homicide Report)

#### Häusliche Gewalt findet nur in den armen Stadtbezirken statt und betrifft mich deshalb nicht

- Frauen aller Kulturen, Rassen, Religionen, Berufsgruppen, Einkommens- und Bildungsschichten werden geschlagen – von ihren Ehemännern, Freunden, Liebhabern und Partnern. (Surgeon General Antonia Novello, as quoted in Domestic Violence: Battered Women, a publication of the Reference Department of the Cambridge Public Library, Cambridge, MA)
- Achtundsiebzig Prozent (78%) aller befragter Personalchefs gaben an, dass Häusliche Gewalt auch ein Thema am Arbeitsplatz ist. (*Personnel Journal*, April, 1995, page 65.)  
Quellen : Homepage DAIP – Domestic Abuse Intervention Project 1980 in Minnesota, USA und andere

#### 1.4 Stellenwert des Deliktes

Die Bereitschaft der Opfer, diese Delikte im häuslichen Bereich bei der Polizei anzuzeigen, ist wegen der ständigen Nähe von Täter und Opfer und der daraus entstandenen Abhängigkeitsverhältnisse deutlich geringer als in anderen Bereichen. Die Bereitschaft, eine Anzeige wieder zurückzunehmen, ist außerordentlich hoch. Diese Gesichtspunkte sind u. a. ein Erklärungsansatz für das besonders große Dunkelfeld bei Gewaltstraftaten im sozialen Nahbereich und erschweren Untersuchungen hinsichtlich dieses Phänomens.

Die Statistik von Österreich zeigt für das Jahr 2000 durch Bundespolizei und Bundesgendarmarie gesamt 3354 Betretungsverbote bei 7638 Streitschlichtungen. In fast jedem zweiten Einsatz wurde also ein Betretungsverbot erlassen, dass durch die Vollzugsorgane nur in 1,5 % aller Fälle wieder aufgehoben wird.

Ähnlich ist die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Seit der Gesetzesänderung zum 1. 2. 2002 kam es durch 8 Behörden in Nordrhein-Westfalen/Deutschland ( 4 Polizeipräsidien und 4 Landräte) zu

- **10.521 Einsätzen** im Zusammenhang mit dem Einschreiten in Fällen „häuslicher Gewalt“
- Wohnungsverweisungen und Rückkehrverbote wurden **3.545** mal angeordnet
- **447** Verstöße gegen das Rückkehrverbot wurden festgestellt
- **321** mal wurde ein Zwangsgeld wegen der Nichtbeachtung des Rückkehrverbotes verhängt

#### 1.5 Erscheinungsformen

Häusliche Gewalt ist durch unterschiedliche Gewaltformen gekennzeichnet, die mit unterschiedlicher Intensität und in verschiedenen Kombinationen vorkommen. Überwiegend männliche Täter (Österreich 2002: 80%) begehen „Häusliche Gewalt“ zum Nachteil von Frauen und Kindern.

##### 1.5.1 Tatzeit

- **Tatzeiten** sind alle Zeiten, in denen die Partner zusammen sind. Untersuchungen über eine Häufung an bestimmten Tagen sind nicht bekannt. Es darf aber vermutet werden, dass sich die Misshandlungen des Partners grundsätzlich zu den gleichen Zeiten abspielt, wie die Misshandlung von Kindern, also mit Schwerpunkt auf Wochenende, Feiertage und die Abende in der Woche. Auch die jahreszeitliche Verteilung ist z. B. für Österreich in den Jahren 1999 bis 2002 nicht aussagekräftig.
- **Entwicklung des Deliktes**  
Statistische Erkenntnisse der Polizei zur Häuslichen Gewalt existieren nur wenig, weil es dafür in vielen Staaten keinen eindeutigen Statistikbegriff gibt. In anderen Untersuchungen wurden folgende Beziehungsdelikte beleuchtet:

- **Tötungsdelikte**

- die Hälfte der weiblichen Opfer waren mit dem Täter verwandt
- etwa die Hälfte der Taten ereignete sich im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt
- **Körperverletzungen**
  - Ein Viertel der weiblichen Opfer war mit dem Täter verwandt

Es fehlen genaue Daten aus dem Gesundheitsbereich, man nimmt aber an, dass für Frauen ein verbreitetes „Gesundheitsrisiko“ im Zusammenhang mit „Häuslicher Gewalt“ besteht. Die Fähigkeit, Verletzungen als „Häusliche Gewalt“ zu diagnostizieren, wird bei den Instituten des Gesundheitswesens als mangelhaft angesehen. So wird die Angabe eines „Treppensturzes“ o. ä. häufig nicht hinterfragt.

Man hat aber auch in Untersuchungen herausgefunden, dass nur ein Viertel der geschädigten Frauen einen Arzt aufsuchen, selbst wenn erhebliche Verletzungen vorliegen.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) hat folgende weitere Daten festgestellt:

- 9 % aller Frauen in **Deutschland** über 18 Jahren werden vergewaltigt, davon 2 % in Häuslicher Gewalt
- in den **Niederlanden** werden 7 % aller Vergewaltigungen und 21 % aller sexuellen Nötigungen durch (Ehe-)Partner begangen
- 21 % der 16- 19jährigen erleben Gewalt in der Familie
- 68 % aller sexuell missbrauchten Kinder werden als Erwachsene Opfer von versuchter und vollendeter Vergewaltigung
- Schwangerschaft stellt oft den Beginn der Misshandlungen dar, mit einer Steigerung bis nach dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes, ein ebenfalls hohes Risiko besteht für Frauen mit Kleinkindern
- Das Gewaltrisiko erhöht sich um 50 % in einer Trennungssituation.

### 1.5.2 Tatort

- überwiegend im vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände, also zu Hause. Tatorte können also die Wohnung, der Hausflur, die Straße oder auch z. B. der Arbeitsplatz sein.

### 1.5.3 Tatopfer

In allen Fällen erfolgt die Gewaltanwendung zwischen

- Ehepartnern
- Lebensgefährten
- Familienmitgliedern

d. h. nicht nur Ehe- und /oder Lebenspartner sind als Täter und Opfer anzusehen, sondern es kann auch zu Auseinandersetzungen zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie oder Geschwistern kommen.

#### 1.5.4 Tathergang

- **Vortatphase**

Forschungen belegen, dass die Gewaltintensität regelmäßig zunimmt, so dass im Laufe der Zeit aus verbalen Auseinandersetzungen, Bedrohungen und körperlichen Angriffen mit zuletzt massiver Verletzung oder gar Todesfälle entstehen können.

- Die Ausübung von Gewalt in Familie und Lebensgemeinschaft ist vielfältig und zum Teil sehr subtil. Außenstehende nehmen sie oft nicht wahr, was insbesondere in der polizeilichen Arbeit zu einer Fehleinschätzung der Situation des Opfers führen kann – für das Opfer oft mit fatalen Folgen.

- **Haupttatphase**

Tatbegehung bei Häuslicher Gewalt sind z. B.

- **Physische Gewalt**

Schlagen, Treten, Würgen, Misshandlung mit Waffen oder Gegenständen (z.B. Zigaretten, Gürtel pp), Sachbeschädigung als Drohung

- **Psychische Gewalt**

Permanente Kontrolle, Beschimpfungen, Terrorisieren, Diffamieren vor Familie, Freunden, Arbeitskollegen, Drohungen hin bis zu Todesdrohungen

- **Sexualisierte Gewalt**

sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Zwang zu Sexualpraktiken

- **Soziale Isolation**

Kontaktverbote, Einsperre, Einkäufe nur in Begleitung des Partners, Telefonsperre

- **Ökonomische Gewalt**

Entzug oder Zuteilung von finanziellen Mitteln, Verbot, eine Arbeitsstelle anzunehmen

Diese Aufzählungen sind nicht abschließend. Bei der Untersuchung des Phänomens konnte festgestellt werden, dass eine Entwicklung zugrunde liegt, in der die Gewalteinwirkung am Anfang subtil, jedoch mit der Zeit immer offener und massiver angewandt wurde, häufig dann, wenn das Opfer nicht mehr wunschgemäß reagiert.

- **Nachtatphase**

Polizeibeamte erhalten einen Einsatz unter dem Stichwort „Familienstreit“ oder „Ruhestörung“. Am Einsatzort eingetroffen, finden sie die unterschiedlichsten Situationen vor. Zum Beispiel einen randalierenden Ehemann, eine verletzte, vielleicht hysterisch schreiende Frau und eine verwüstete Wohnung, möglicherweise verschreckte, weinende Kinder oder einen Mann, der die Situation als nicht so schlimm darstellt, erklärt, wenn Verletzungen bei der Frau sichtbar sind, dass sie sich gestoßen habe oder gefallen sei bzw. alles abstreitet, die Frau ist ruhig, sagt nichts, oder bestätigt die Aussagen ihres Partners, das äußere Situationsbild zeigt keine Auffälligkeiten.

Ein weiteres Erscheinungsbild häuslicher Gewalt ist das so genannte „Stockholm-Syndrom, d. h. die Frau verteidigt ihren Mann und ist sogar bereit mit ihm gemeinsam gegen die Polizeibeamten vorzugehen.

In dieser Situation ist es wichtig, eine genaue Tatortarbeit durchzuführen, das heißt, einen objektive (äußeres Situationsbild, Wohnumfeld, Verletzungen) und subjektiven Tatbefundbericht (Aussagen Täter, Opfer, Zeugen, Nachbarn) zu erheben. Diese Vorgehensweise ermöglicht es den weiter ermittelnden Beamten wie auch später der Strafverfolgungsbehörde, sich ein genaues Bild über die Situation zu machen.

### 1.5.5 Täter

Überwiegend männliche Täter begehen „Häusliche Gewalt zum Nachteil von Frauen und Kindern.

## 2. Ätiologie

### 2.1 Person

- **Täterstrategien**

Die Täter Häuslicher Gewalt wenden zur Beherrschung der Opfer eine Doppelstrategie an: Sie schwächen systematisch die Opfer durch den Entzug psychischer, physischer, emotionaler, moralischer, sozialer und ökonomischer Ressourcen und unterziehen das Verhalten des Opfers einer engen Kontrolle.

Geschwächt wird das Opfer zusätzlich durch sein soziales Umfeld, dass auf Beschreiben des Leidens oft falsch reagiert. „Mein Gott, so schlimm wird es doch nicht sein, Sie hat ihn sich doch ausgesucht, einer ist nie allein schuld“ – sind verbale Mitschuldzuschreibungen die zur sekundären Viktimisierung beitragen.

- **Motivationsstruktur**

Wichtig ist besonders, die Erkenntnis, dass Täter Gewalt häufig als Frustrationsabbau suchen.

Die von Dollard et al. (Yale Schule) vertretene Frustrations- Aggressions-Hypothese (1939) knüpft an Vorüberlegungen von Freud an, der bereits in seinen frühen Schriften von auf einen Frustrations-Aggressions-Mechanismus verwiesen hat, nachdem jedes Mal, wenn Lustsuchendes oder Schmerzvermeidendes Verhalten gehemmt wird, Frustration entsteht, die zur Aggression gegenüber der als für dieses Versagen verantwortlichen Person oder Gegenstände führt. Aus dieser Beobachtung leitet Dollard das allgemeine Prinzip ab, dass jede Aggression eine Folge vorausgegangener Frustration sei.

Bei aller Kritik die dieser Ansatz erfahren hat, entspricht es immerhin der Erfahrung des täglichen Lebens, dass Frustration oft Aggressionen (aber auch Depression oder Resignation) nachfolgen, wobei Frustration allerdings grundsätzlich anders erlebt wird, wenn sie gerechtfertigt ist, als wenn sie willkürlich erscheint.

Zu den Ergebnissen der Frustrations-Aggressions Forschung gehört aber auch, dass man Menschen so trainieren kann, dass sie auf Frustrationen hin konstruktiv reagieren.

Kriminologen vertreten darüber hinaus die Meinung, dass erlittene Frustrationen in Kindheit und Jugend mehr oder weniger allein ursächlich seien für das spätere aggressive resp. kriminelle Verhalten des Jugendlichen oder

Erwachsenen, das eine Antwort auf solche Versagungen darstellen.

- **Neutralisationstechniken**

Täter entlasten sich mit Hilfe von Neutralisationstechniken, die bereits seit 1957 durch Sykes /Matza bekannt sind und im wesentlichen besagen, dass Kriminalität durch entsprechende Ausweitung entlastender Momente als unverschuldet oder sogar als positiv dargestellt werden kann.

Neutralisationstechniken werden wie delinquentes Verhalten erlernt und können auch so abtrainiert werden.

## 2.2 Situation

- **Tatgelegenheitsstruktur**

- Vorhandensein einer Tatgelegenheit

Wir wissen, dass uns nichts so schnell hochbringen kann, wie die Bezugsperson, also der Partner oder das eigene Kind. Kontrollverlust in den eigenen vier Wänden geschieht erheblich schneller als in der Öffentlichkeit. Alkoholisierung des Täters spielt dabei nach österreichischen Erkenntnissen in fast jedem zweiten Fall eine Rolle.

- **Opferverhalten**

- **Frauen als Opfer** (siehe Strafrechtliche Bedeutung, Seite 3 sowie Pkt 1.2)  
Die Gewalterfahrungen haben Auswirkungen auf den Gesundheitszustand, das Wesen, die Persönlichkeitsstruktur sowie die Verhaltensmuster der Betroffenen.  
Hilflosigkeit, Hoffnungslosigkeit, Selbstentfremdung bis hin zur völligen Abstumpfung, Selbsttötungsgedanken, der Verlust des Selbstwertgefühls und die Zuschreibung von Schuld sind Beispiele psychischer Folgen von Misshandlungen. Für die Opfer ist die ökonomische und die psychosoziale Situation oft aussichtslos. Zur Stabilität der Gewaltbeziehung tragen Faktoren wie sozialer Abstieg bei Trennung, Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust der Aufenthaltsberechtigung, Angst, die Kinder zu verlieren, Verlust von sozialen Beziehungen, die erworbene Geschlechterrolle, Verlust von Ansehen, geringes Selbstwertgefühl, Schuldvorwürfe, Angst vor der Reaktion des Täters und geringe Hoffnung auf Unterstützung durch andere bei.
- **Kinder als Opfer**  
Frauen sind zwar in der überwiegenden Zahl Opfer Häuslicher Gewalt, Kinder aus den Familien können aber direkt oder indirekt Mitopfer werden. Zum Teil werden sie selbst geschädigt, eine große Zahl wird aber Zeuge von Gewaltsituationen zwischen den Eltern.

▪ **Viktimisierung**

Stellen wir uns das Opfer eines Wohnungseinbruches vor – befragt man diese Opfer, so werten sie oft das Eindringen in ihren ureigensten privaten Bereich schlimmer als den Verlust von Gegenständen. Gerade der häusliche Bereich symbolisiert für jeden Schutz und Sicherheit. Den darin wohnenden Mitmenschen wird regelmäßig Vertrauen entgegengebracht. Wenn schon die Tat eines Fremden, nämlich das Eindringen in die Wohnung, als extrem belastend empfunden wird, wie stark muss dann die Erschütterung erst sein, wenn der Partner das vertraute Miteinander zerstört.

Zwar ist eine solche Tat immer ein Interaktionsprozess zwischen Täter und Opfer. Wie beide agieren und reagieren hängt von ihrem persönlichen Verhaltensmuster ab. Definiert sich z. B. eine Frau als Opfer und zeigt Zeichen der Schwäche und Passivität, kann das auf den Partner stimulierend wirken. Er behauptet seine Machtstellung durch eskalierende Gewalt. Andererseits kann ein zunächst verbaler Streit zur gewalttätigen Auseinandersetzung werden, wenn ein Partner Gewalt als Konfliktlösungsmuster erlernt hat.

Die Folgen von Gewalt erstrecken sich nicht nur auf die akuten Schäden, sondern erschüttern die ganze Persönlichkeit. So wurde festgestellt, dass Opfer von Langzeitgewalt dazu tendieren, ihre gesamte eigene Gesundheit sowie die von Angehörigen zu missachten. Das ständige Erleben von Gewalt führt auch zur persönlichen Annahme von Opferwahrscheinlichkeit, die Wiederholungstaten begünstigt, d. h., wer sich in die Opferrolle begibt, läuft Gefahr, immer wieder Opfer zu werden.

Die erlebte innerfamiliäre Gewalt ist ein Faktor, der zum Entstehen von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in erheblichem Masse beiträgt. Das ergibt sich aus Untersuchungen zur allgemeinen Jugendgewalt, aber auch zum Entstehen fremdenfeindlicher Tendenzen.

Weiterhin werden aus Kindern, die innerfamiliäre Gewalt erleben, oft Erwachsene die die Gewalt als Konfliktlösungsmuster vorgelebt bekommen und für sich angenommen haben.

### **3. Kriminalitätskontrolle**

#### **3.1 Prävention**

Die Polizei hat die gefährdete Person auf die Möglichkeiten hinzuweisen, zivilrechtlichen Schutz zu beantragen, sie über Beratungsangebote zu informieren und ihr geeignete, für diese Aufgaben qualifizierte Beratungsstellen zu benennen. In Frage kommt vorrangig die vorhandene örtliche Beratungs- bzw. Frauenhilfestruktur. Örtliche, unabhängige Frauenhilfeeinrichtungen sind aus Sicht der Polizei für die Beratungsaufgabe besonders qualifiziert und geeignet. Die Polizei hat dem Opfer nahelegen, von diesem Beratungsangebot Gebrauch zu machen. Sie hat die Aufgabe, unmittelbar zu klären, ob die gefährdete Person damit einverstanden ist, dass die Polizei zu diesem Zweck Name, Anschrift und Telefonnummer zur Aufnahme des Erstkontaktes zum Gewaltopfer weitergibt.

### 3.2 Repression

Beim Vorliegen von „Häuslicher Gewalt“ erstrecken sich die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen auf Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

Die Unterbindung und Verhinderung häuslicher Gewalt durch die Polizei erfolgt zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit. **Wohnungsverweisung** und **Rückkehrverbot** sind auf der Grundlage einer Gefahrenprognose unter Einbeziehung der unmittelbaren Umgebung anzuordnen. Im Regelfall erstreckt sich die polizeiliche Wohnungsverweisung und das Rückkehrverbot auf 10 Tage.

Ein der Wohnungsverweisung oder der Erteilung des Rückkehrverbots entgegenstehender Wille des Gewaltopfers ist in Deutschland und Österreich zum Schutz des Opfers unbeachtlich. Entscheiden ist vielmehr, ob dem Gewaltopfer Gefahr droht, die durch eine Wohnungsverweisung der betroffenen Person (Tatverdächtiger) bzw. durch die Erteilung des Rückkehrverbots verhindert werden kann. Die Sicherstellung des Wohnungsschlüssels ist regelmäßig erforderlich. Die Einhaltung des Rückkehrverbots ist – möglichst innerhalb der ersten 3 Tage – zu überprüfen.

### 3.3 Kriminalpolitik

Gesetzesänderungen

Angesichts des Grundrechts auf Schutz auf Leben und körperliche Unversehrtheit obliegt dem Staat die Pflicht sich eindeutig auf die Seite der Gewaltopfer zu stellen. Gewalt in der häuslichen Sphäre muss ebenso als kriminelles Unrecht missbilligt und sanktioniert werden wie Gewalt im öffentlichen Raum. „Häusliche Gewalt“ als keine Privatangelegenheit, in die sich der Staat nicht einzumischen hat, oder die als bloße „Familienstreitigkeit“ verharmlost wird.

Österreich hat seit 1997 im Rahmen eines Reformprojektes Überlegungen angestellt, und darauf bereits seit dem 1. 1. 2000 eine umfangreiche Gesetzgebung auf den Weg gebracht und erste Erfolge erzielt. Auch hier hat der Schutz der Gewaltopfer eindeutig Vorrang vor den Belangen des Gewalttäters – und nicht das Opfer, sondern der Täter muss daher die Nachteile in Kauf nehmen und bei Fortbestehen der Gefahr die gemeinsame Wohnung verlassen.

## B) Ergebnisse der Umfrage

### Bewertung der Frage 1:

Die Definition häuslicher Gewalt schließt folgende Personen ein:

1. Ehemann, Ehefrau	100%
2. Lebensgefährte, Lebensgefährtin (nicht verheiratet)	92%
3. Partner gleichen Geschlechts	67,5 %
4. Freund, Freundin (nicht zusammen lebend)	52,5 %
5. Bruder, Schwester	73 %
6. Ex partners (This not included in French questionnaires)	67,5 %
7. Eltern / Kinder	89 %
8. andere (welche?)	27 %

Die Antworten zeigen, dass der Begriff „Häusliche Gewalt“ sehr uneinheitlich verstanden wird und die Täter bzw. Opfer in diesem Bereich durch die Mitgliedssektionen in erheblichem Umfang streuen.

**Bewertung der Frage 2:**

86,5 % der antwortenden Sektionen haben besondere Vorkehrungen zur Reduzierung von Gewalt in der Familie

**Bewertung der Frage 3**

13,51 % der antwortenden Sektionen kennen keine polizeilichen Maßnahmen unterhalb des Strafgesetzes

70,2 % der antwortenden Sektionen kennen ein Betretungsverbot

59,5 % der antwortenden Sektionen kennen ein Wegweisungsrecht

**Bewertung der Frage 4.1:**

In 29,7 % der Sektionen hat der einschreitende Polizist das Recht der Wegweisung, in 10,7 % die zuständige Polizeibehörde und in 67,6 % ein Gericht, das in 16 % der Fälle die Entscheidung des Polizisten vor Ort überprüft. Lediglich in 10,8 % der Fälle ist eine andere Behörde, wie z. B. die Bezirksverwaltung zuständig.

**Bewertung der Frage 4.2**

In 29,7 % der Antworten kann der Polizist vor Ort die Rückkehr verhindern und das Betretungsverbot anordnen, in 16,2 % der Fälle ist es die Polizeibehörde, in 54 % der Antworten ein Gericht und in 8 % der Nennungen eine andere Behörde

**Bewertung der Frage 5.1**

Das Betretungsverbot wird in 18,9 % der Nennungen durch die Polizeibehörde, in 13,5 % der Nennungen durch die Staatsanwaltschaft, in 67,6 % der Nennungen durch ein Gericht und nur in 5,4 % durch eine andere Behörde überprüft.

**Bewertung der Frage 5.2:**

Der Platzverweis wird in 16,2 % der Nennungen durch die Polizeibehörde, in 5,4 % durch den Staatsanwalt, in 62 % durch ein Gericht und nur in Monaco durch eine andere Behörde geprüft.

**Bewertung der Frage 6:**

Ein Rechtsmittel gegen eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot gibt es nicht in zwei Sektionen. Keine aufschiebende Wirkung hat ein Rechtsmittel in 54 % der Nennungen während 18,9 % eine aufschiebende Wirkung bejahen.

**Bewertung der Frage 7:**

Die Dauer des Betretungsverbotes ist von erheblicher Bedeutung, wenn man wiederholte Gewalttätigkeiten verhindern will. 8,1 % der Nennungen sprechen von 8 Tagen, 5,4 % von 24 Tagen, 5,7 % von 10 Tagen während scheinbar überwiegend die Zeit des Betretungsverbotes in die Entscheidung eines Gerichtes gestellt wird.

### **Bewertung der Frage 8.1**

84 % der Nennungen sprechen von Strafsanktionen bei Verstößen gegen ein Betretungsverbot, bei denen es sich in 24 % der Nennungen um eine Ordnungswidrigkeit, und in 13,5 % um ein Vergehen handelt.

### **Bewertung der Frage 8.2**

Ein Verstoß gegen ein Betretungsverbot stellt in 2 Fällen keinen Gesetzesbruch dar, gilt in 13,5 % als Ordnungswidrigkeit, in 13,5 % als Vergehen und in 40,5 % der Nennungen als erhebliches Vergehen, das eine Sanktion eines Kriminalgerichts nach sich zieht.

### **Bewertung der Frage 9.1**

Ein polizeiliches Betretungsverbot kann in 57 % der Nennungen unmittelbar mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

### **Bewertung der Frage 9.2**

Ein polizeilicher Platzverweis kann in 62 % der Nennungen unmittelbar mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

### **Bewertung der Frage 10:**

Eine wichtige Frage ist auch, ob die Polizei die Aufgabe hat, angezeigte Straftaten weiterhin unter Beobachtung zu halten. Lediglich in der Schweiz und in Luxemburg gibt es keine weitere Zuständigkeit. In 16,2 % der Nennungen ist für die weitere Behandlung eine Spezialdienststelle der Zentralen Kriminalpolizei, in 32 % der Fälle eine Kriminaldienststelle einer regionalen Polizeiorganisation und in 71% der Fälle die uniformierte Polizei zuständig. Die spezielle Zuständigkeit der Polizei wird in

- 40,5 % der Nennungen in der Beschaffung der Unterkunft für die Opfer
- 10,8 % Beschaffung von Unterkunft für den Gewalttäter
- 54% Weiterleitung des Opfers an eine dann zuständige Behörde oder Hilfseinrichtung
- 18,9 % Weiterleitung des Täters an andere, dann zuständige Behörden oder Hilfseinrichtung
- 16,2 % Weiterleitung aller Beteiligten an andere, zuständige Behörden oder Hilfseinrichtungen
- 13,3 % Weiterleitung an andere Behörden ohne Beteiligung der Polizei gesehen.

### **Bewertung der Frage 11.**

In 46 % der Nennungen gibt es gesetzliche Regelungen zur Verhinderung des "Stalkings", der unerwünschten Kontaktaufnahme und Verfolgung.

## **C) Anhang mit Tabellen**

○ **Myths and Facts about domestic violence**

<b>MYTH</b>	<b>FACT</b>
Domestic violence does not affect many people.	<b>Every year, as many as 4 million American women are physically abused by men who promised to love them.</b>  Each year more than ten million children witness domestic violence. (Family Violence Prevention Fund, 1999)
A woman is more likely to be assaulted by a stranger than her husband or boyfriend.	<b>More than 12 times as many females were murdered by a male they knew, than were killed by male strangers.</b>  <b>Sixty percent (60%) of female homicide victims were wives or intimate acquaintances of their killers.</b> (Federal Bureau of Investigation, 1998 Supplementary Homicide Report)
Domestic violence only happens in poor, urban areas--it doesn't affect me or my job.	<b>Women of all cultures, races, religions, occupations, income and education levels, and ages are battered--by husbands, boyfriends, lovers and partners.</b> (Surgeon General Antonia Novello, as quoted in Domestic Violence: Battered Women, a publication of the Reference Department of the Cambridge Public Library, Cambridge, MA)  <b>Seventy-eight percent (78%) of Human Resource professionals polled said that domestic violence is a workplace issue.</b> (Personnel Journal, April, 1995, page 65.)

○

## Fragebogen Gewalt in der Familie

An der Untersuchung haben die nachfolgenden Sektionen teilgenommen. Wie unterschiedlich die rechtliche Situation ist, zeigt sich unter anderem darin, dass in der Bundesrepublik Deutschland das hier für die Untersuchung maßgebliche Polizeirecht Sache der 16 Bundesländer ist, während die Bundesrepublik Österreich ein einheitliches Polizeirecht für ihr Staatsgebiet hat. Zur besseren Übersicht wurden deshalb auch Mehrfachteilnahmen der Sektionen berücksichtigt.

### Legend:

1.	Argentina
2.	Australia – South Australia
3.	Australia – Canberra
4.	Australia – Victoria
5.	Australia – West Australia
6.	Austria – Burgenland
7.	Austria – Graz
8.	Austria – Richard Bender
9.	Brazil
10.	Canada
11.	Cyprus
12.	Denmark
13.	Finland
14.	France
15.	Germany – Bayern
16.	Germany – Mülheim a. d. Ruhr
17.	Germany – Siegburg NRW
18.	Germany – Vollmar Fallak
19.	Hong Kong
20.	Hungary
21.	Lithuania
22.	Malta
23.	Monaco
24.	Slovakia
25.	Slovenia
26.	Sweden
27.	Switzerland
28.	U.K
29.	U.K.
30.	USA
31.	Czech Republik
32.	Iceland
33.	Ireland
34.	Luxemburg
35.	Netherlands
36.	Norway
37.	Spain

1. Schließt Ihre Definition der „Gewalt in der Familie“ folgende Personen ein

1. Ehemann, Ehefrau
2. Lebensgefährte, Lebensgefährtin (nicht verheiratet)
3. Partner gleichen Geschlechts
4. Freund, Freundin (nicht zusammen lebend)
5. Bruder, Schwester
6. Ex partners (*This not included in French questionnaires*)
7. Eltern / Kinder
8. andere (welche?)

		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Argentina	x	x	x	x	x	x	x	X
2	Australia South	x	x	x	x	x	x	x	
3	Australia Canberra	x	x					x	
4	Australia Victoria	x	x	x	x	x	x	x	
5	Australia West	x	x	x		x	x	x	
6	Austria Burgenland	x	x		x		x		
7	Austria Graz	x	x	x					x
8	Austria Bender	x	x					X	
9	Brazil	x	x	x	x	x	x	x	
10	Canada	x	x	x	x	x	x	x	
11	Cyprus	x	x			x	x	x	
12	Denmark	x	x	x		x		x	x
13	Finland	x	x	x		x	x		
14	France	x	x	x				x	
15	Germany Bavaria	x	x	x	x	x		x	
16	Germany Mülheim	x	x	x	x	x		x	
17	Germany Siegburg	x	x	x		x		x	
18	Germany Fallak	x	x			x		x	
19	Hong Kong	x	x		x		x		
20	Hungary	x	x			x	x	x	x
21	Lithuania	x		x				x	
22	Malta	x			x		x		
23	Monaco	x	x					x	
24	Slovakia	x	x	x	x	x	x	x	x
25	Slovenia	x	x	x	x	x	x	x	x
26	Sweden	x	x				x	x	
27	Switzerland	x	x	x	x	x	x	x	
28	U.K.	x	x	x	x	x	x	x	
29	U.K.	x	x		x	x		x	
30	USA	x	x	x	x	x	x	x	x
31	Czech Republik								
32	Iceland	x	x	x	x	x	x	x	
33	Ireland	x	x		x			x	
34	Luxembourg	X	x	x	x	x		x	
35	Netherlands	x	x	x	x	x	x	x	x
36	Norway	x	x	x	x	x	x	x	
37	Spain	x	x	x			x	x	

- 7\* wenn sie im gleichen Haus / Haushalt leben
- 11 Familienmitglieder, einschließlich natürlicher oder adoptierter Kinder sowie Großeltern und jeder Minderjährige mit den o. a. erwähnten
- 12.7 sofern sie im gleichen Haus leben
- 12.8 Alle Bewohner, soweit die Probleme ihren Ursprung im Zusammenleben in einem Haushalt haben
- 17.8 Die Definition "Gewalt in der Familie" schließt alle Menschen in einem Haushalt ein
- 20.8 Großeltern und andere Verwandte, die zusammen mit der Familie leben
- 22 Es gibt kein besonderes Gesetz, aber das Kriminalgesetz sieht höhere Strafen für Gewalt in der Familie vor
- 24.8 Alle anderen Familienmitglieder
- 25.8 "Gewalt in der Familie" ist Bestandteil des Kriminalgesetzes (max. 2 Jahre Gefängnis) für jedermann, der Gewalt gegen eine andere Person ausübt, (max. 3 Jahre) wenn der Angriff von zwei oder mehr Personen ausgeübt wird
- 30.8 jede Person, die teilnimmt oder in der Vergangenheit teilgenommen hat.

**Bewertung der Frage 1:**

Die Definition häuslicher Gewalt schließt folgende Personen ein:

- 1. Ehemann und Ehefrau 100%
- 2. Lebensgemeinschaften 92%
- 3. Partner gleichen Geschlechts 67,5%
- 4. Freund, Feundin (nicht zusammenlebend) 52,5 %
- 5. Bruder, Schwester 73%
- 6. ehemalige Partner 67,5%
- 7. Eltern/Kinder 89%
- 8. andere 27%

**1. Gibt es in Ihrem Land besondere Vorkehrungen zur Reduzierung von Gewalt in der Familie?**

- a) nein
- b) Ja (wenn ja, bitte beantworten Sie den Rest der Fragen)

		a	b
1	Argentina		X
2	Australia South		X
3	Australia Canberra		X
4	Australia Victoria		X
5	Australia West		X
6	Austria Burgenland		X
7	Austria Graz		X
8	Austria Bender		X
9	Brazil		X
10	Canada		X
11	Cyprus		X
12	Denmark	x	
13	Finland		X
14	France	x	
15	Germany Bavaria		X
16	Germany Mülheim		X
17	Germany Siegburg		X

18	Germany Fallak		X
19	Hong Kong		X
20	Hungary	x	
21	Lithuania		X
22	Malta	x	
23	Monaco		X
24	Slovakia		X
25	Slovenia		X
26	Sweden		X
27	Switzerland		X
28	U.K.		X
29	U.K.		X
30	USA		X
31	Czech Republik	x	
32	Iceland		X
33	Ireland		X
34	Luxembourg		X
35	Netherlands		X
36	Norway		X
37	Spain		x

12 a) Die einzige Möglichkeit ist, den Verursacher in Polizeigewahrsam zu halten, solange er betrunken ist.

**Bewertung der Frage 2:**

86,5 % der antwortenden Sektionen haben besondere Vorkehrungen zur Reduzierung von Gewalt in der Familie  
engl.

**3. Gibt es polizeiliche Maßnahmen unterhalb der Schwelle des Strafgesetzes?**

- a) nein
- b) Ja, Betretungsverbot
- c) Ja, Wegweiserecht (Platzverweis) der Polizei

		a	b	c
1	Argentina	x		
2	Australia South		x	x
3	Australia Canberra		x	x
4	Australia Victoria		x	x
5	Australia West			x
6	Austria Burgenland		x	x
7	Austria Graz		x	x
8	Austria Bender		x	x
9	Brazil		x	
10	Canada		x	x
11	Cyprus		x	x
12	Denmark			
13	Finland		x	x

14	France			
15	Germany Bavaria		x	x
16	Germany Mülheim		x	x
17	Germany Siegburg		x	x
18	Germany Fallak		x	x
19	Hong Kong			
20	Hungary	X		
21	Lithuania		x	
22	Malta			
23	Monaco		x	x
24	Slovakia	X	x	
25	Slovenia	x		
26	Sweden		x	
27	Switzerland			x
28	U.K.		x	x
29	U.K.		x	x
30	USA		x	x
31	Czech Republik			
32	Iceland		x	x
33	Ireland		x	
34	Luxembourg		x	
35	Netherlands	x		
36	Norway		x	x
37	Spain		x	x

28 b) Jetzt genannt "Wohnungsverfügung"

28 c) Jetzt genannt "Verfügung zur Untersagung von Belästigungen"

### Bewertung der Frage 3

13,51 % der antwortenden Sektionen kennen keine polizeilichen Maßnahmen unterhalb des Strafgesetzes

70,2 % der antwortenden Sektionen kennen ein Betretungsverbot

59,5 % der antwortenden Sektionen kennen ein Wegweisungsrecht

## 4. Wer verhängt ein Betretungsverbot oder die Wegweisung (Platzverweis)?

### 4.1 Betretungsverbot

#### 4.1.1

- a) Der Polizeibeamte vor Ort
- b) Die Polizeibehörde
- c) ein Gericht
- d) eine andere Behörde (welche)

		a	b	c	d
1	Argentina			x	
2	Australia South	x		x	
3	Australia Canberra		x	x	
4	Australia Victoria			x	

5	Australia West	x		x	
6	Austria Burgenland	x		x	x
7	Austria Graz	x			
8	Austria Bender	x			
9	Brazil			x	
10	Canada			x	
11	Cyprus			x	
12	Denmark				
13	Finland			x	
14	France				
15	Germany Bavaria	x		x	
16	Germany Mülheim	x		x	
17	Germany Siegburg	x			
18	Germany Fallak	x			
19	Hong Kong			x	
20	Hungary				
21	Lithuania	x	x	x	
22	Malta				
23	Monaco			x	x
24	Slovakia			x	
25	Slovenia	x		x	
26	Sweden				x
27	Switzerland			x	
28	U.K.			x	
29	U.K.			x	
30	USA				x
31	Czech Republik				
32	Iceland		x	x	
33	Ireland			x	
34	Luxembourg			x	
35	Netherlands				
36	Norway		x	x	
37	Spain			x	

- 6. d) Bezirksverwaltungsbehörde
- 16 a) Wohnungsverweisung durch die Polizei bis zu 10 Tagen aufgrund von § 43a Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen
- 16 b) gerichtliche Anordnung nach dem "Gewaltschutzgesetz"
- 23 c) RICHTER ( INSTANZGERICHT 2e STUFE )
- 24 c) Entscheidung innerhalb von sieben Tagen
- 25 c) Das Gericht definiert auch die Distanz, die der Beschuldigte nicht unterschreiten darf
- 26 c) Der Staatsanwalt

#### **Bewertung der Frage 4.1:**

In 29,7 % der Sektionen hat der einschreitende Polizist das Recht der Wegweisung, in 10,7 % die zuständige Polizeibehörde und in 67,6 % ein Gericht, das in 16 % der Fälle die Entscheidung des Polizisten vor Ort überprüft. Lediglich in 10,8 % der Fälle ist eine andere Behörde, wie z. B. die Bezirksverwaltung zuständig.

**4.2 Wer hat das Recht, die Rückkehr oder das Betretungsverbot anzuordnen?**

- a) Die Polizei vor Ort
- b) Die Polizeibehörde
- c) Ein Gericht
- d) Eine andere Behörde (welche)

		a	b	c	d
1	Argentina			x	
2	Australia South	x		x	
3	Australia Canberra		x		
4	Australia Victoria			x	
5	Australia West	x		x	
6	Austria Burgenland		x		
7	Austria Graz	x			
8	Austria Bender	x			
9	Brazil		x		
10	Canada	x	x	x	
11	Cyprus			x	
12	Denmark				
13	Finland	x			
14	France				
15	Germany Bavaria	x			
16	Germany Mülheim	x			
17	Germany Siegburg	x			
18	Germany Fallak	x			
19	Hong Kong			x	
20	Hungary			x	x
21	Lithuania				
22	Malta				
23	Monaco			x	x
24	Slovakia			x	
25	Slovenia			x	
26	Sweden				x
27	Switzerland		x	x	
28	U.K.			x	
29	U.K.			x	
30	USA			x	
31	Czech Republik				
32	Iceland	x	x	x	
33	Ireland			x	
34	Luxembourg			x	
35	Netherlands				
36	Norway			x	
37	Spain			x	

- 23 d) Innenministerium
- 25 a) Die Polizei legt ihre Informationen dem Gericht vor
- 26 d) Der Staatsanwalt

## Bewertung der Frage 4.2

In 29,7 % der Antworten kann der Polizist vor Ort die Rückkehr verhindern und das Betretungsverbot anordnen, in 16,2 % der Fälle ist es die Polizeibehörde, in 54 % der Antworten ein Gericht und in 8 % der Nennungen eine andere Behörde

### 5. Wer überprüft ein Betretungsverbot oder eine Wegweisung auf Rechtmäßigkeit?

#### 5.1 Betretungsverbot

- a) Die Polizeibehörde
- b) Der Staatsanwalt
- c) Ein Gericht
- d) eine andere Behörde (welche)

		a	b	c	d
1	Argentina			x	
2	Australia South		x	x	
3	Australia Canberra			x	
4	Australia Victoria			x	
5	Australia West	x		x	
6	Austria Burgenland	x			
7	Austria Graz	x			
8	Austria Bender	x			
9	Brazil		x		
10	Canada			x	
11	Cyprus			x	
12	Denmark				
13	Finland			x	
14	France				
15	Germany Bavaria			x	
16	Germany Mülheim			x	
17	Germany Siegburg			x	
18	Germany Fallak			x	
19	Hong Kong			x	
20	Hungary				
21	Lithuania	x		x	x
22	Malta				
23	Monaco		x		x
24	Slovakia			x	
25	Slovenia			x	
26	Sweden			x	
27	Switzerland		x	x	
28	U.K.			x	
29	U.K.		x		
30	USA			x	
31	Czech Republik				
32	Iceland			x	
33	Ireland			x	

34	Luxembourg			x	
35	Netherlands				
36	Norway			x	
37	Spain			x	

**25 c) Der Begriff “Betretungsverbot” ist unbekannt**

**Bewertung der Frage 5.1**

Das Betretungsverbot wird in 18,9 % der Nennungen durch die Polizeibehörde, in 13,5 % der Nennungen durch die Staatsanwaltschaft, in 67,6 % der Nennungen durch ein Gericht und nur in 5,4 % durch eine andere Behörde überprüft

**5.2 Die Wegweisung / Platzverweis**

- a) Die Polizeibehörde
- b) Der Staatsanwalt
- c) ein Gericht
- d) eine andere Behörde (welche)

		a	b	c	d
1	Argentina			x	
2	Australia South		x	x	
3	Australia Canberra			x	
4	Australia Victoria			x	
5	Australia West			x	
6	Austria Burgenland	x			
7	Austria Graz	x			
8	Austria Bender	x			
9	Brazil		x	x	
10	Canada			x	
11	Cyprus			x	
12	Denmark				
13	Finland	x			
14	France				
15	Germany Bavaria	x			
16	Germany Mülheim			x	
17	Germany Siegburg			x	
18	Germany Fallak			x	
19	Hong Kong			x	
20	Hungary				
21	Lithuania			x	
22	Malta				
23	Monaco				x
24	Slovakia				
25	Slovenia			x	
26	Sweden				
27	Switzerland		x	x	
28	U.K.			x	
29	U.K.			x	

30	USA			x	
31	Czech Republik				
32	Iceland			x	
33	Ireland			x	
34	Luxembourg			x	
35	Netherlands				
36	Norway			x	
37	Spain			x	

- 13 d) Polizeibehörde  
 17 c) Das Gericht wird nur auf Antrag eines Beteiligten tätig  
 23 d) REGIERUNGSCHEF  
 25 c) Der Angreifer darf Einspruch einlegen, dieser muß innerhalb von 28 Stunden vom Gericht behandelt werden.

**Bewertung der Frage 5.2:**

Der Platzverweis wird in 16,2 % der Nennungen durch die Polizeibehörde, in 5,4 % durch den Staatsanwalt, in 62 % durch ein Gericht und nur in Monaco durch eine andere Behörde geprüft

**6. Gibt es ein Rechtsmittel gegen ein Betretungsverbot oder eine Wegweisung (Platzverweis)?**

- a) **nein**  
 b) **Ja, aber ohne aufschiebende Wirkung**  
 c) **Ja, mit aufschiebender Wirkung**

		a	b	c
1	Argentina			x
2	Australia South			x
3	Australia Canberra			x
4	Australia Victoria			x
5	Australia West			x
6	Austria Burgenland			x
7	Austria Graz		x	
8	Austria Bender		x	
9	Brazil			x
10	Canada	x		
11	Cyprus		x	
12	Denmark			
13	Finland			
14	France			
15	Germany Bavaria		x	
16	Germany Mülheim		x	
17	Germany Siegburg		x	
18	Germany Fallak		x	
19	Hong Kong			
20	Hungary			
21	Lithuania		x	
22	Malta			
23	Monaco		x	
24	Slovakia		x	

25	Slovenia		x	
26	Sweden		x	
27	Switzerland		x	
28	U.K.		x	
29	U.K.	x		
30	USA		x	
31	Czech Republik			
32	Iceland		x	
33	Ireland		x	
34	Luxembourg		x	
35	Netherlands			
36	Norway		x	
37	Spain		x	

**Bewertung der Frage 6:**

Ein Rechtsmittel gegen eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot gibt es nicht in zwei Sektionen. Keine aufschiebende Wirkung hat ein Rechtsmittel in 54 % der Nennungen während 18,9 % eine aufschiebende Wirkung bejahen

**7. Wie lange dauert in der Regel ein Betretungsverbot?**

- a) **8 Tage**
- b) **24 Tage**
- c) **Andere Zeiträume (welche)**

		a	b	c
1	Argentina			x
2	Australia South			x
3	Australia Canberra		x	
4	Australia Victoria			x
5	Australia West			x
6	Austria Burgenland	x		
7	Austria Graz			x
8	Austria Bender	x		
9	Brazil			x
10	Canada			x
11	Cyprus	x	x	x
12	Denmark			
13	Finland			x
14	France			
15	Germany Bavaria			x
16	Germany Mülheim			x
17	Germany Siegburg			x
18	Germany Fallak			x
19	Hong Kong			x
20	Hungary			
21	Lithuania			x
22	Malta			
23	Monaco			x

24	Slovakia			
25	Slovenia			x
26	Sweden			x
27	Switzerland			x
28	U.K.			x
29	U.K.			x
30	USA			x
31	Czech Republik			
32	Iceland			x
33	Ireland			x
34	Luxembourg			x
35	Netherlands			
36	Norway			x
37	Spain			x

- 1 c) Das Gericht entscheidet oder das Ergebnis einer Mediation
- 2 c) Gerichtsentscheidung
- 4 c) ein- bis zwölf Monate
- 5 c) 2 Jahre, 1 Jahr Betretungsverbot bei ungehörigem Verhalten
- 7 c) 10 Tage
- 10 c) Gerichtsentscheid
- 11 a) Bis zu acht Tagen für die Übergangsanordnung, kann auf 24 Tage ausgeweitet werden
- 11 c) Entscheidung des Gerichts, was immer als notwendig angesehen wird
- 13 c) 24 Stunden
- 15 c) Ist in jedem Fall unterschiedlich
- 16 c) 10 Tage
- 17 c) 10 Tage
- 18 c) 10 Tage
- 19 c) 3 Monate plus einer Erweiterungsmöglichkeit um weitere 3 Monate, vorausgesetzt dass der Gesamtzeitraum 6 Monate nicht überschreitet
- 23 c) unbestimmt, aber Möglichkeit neue Prüfung der Fall mit einer Polizeiuntersuchung
- 25 c) Das Gericht kann dem Angreifer auferlegen, sich von einer Person oder einem Platz fernzuhalten und kann eine Distanz bestimmen, die nicht unterschritten werden darf.
- 27 c) Jeder Fall ist anders
- 28 c) Verbot der Belästigung für eine vom Gericht definierte Zeit oder bis zur Aufhebung des Verbots. Betretungsverbot dauert 12 Monate
- 29 c) Hängt von den Umständen des Einzelfalles ab..
- 30 c) Unterschiedlich, je nach Bundesstaat in den USA. Zeiten rangieren von 5 Jahren bis unendlich

### Bewertung der Frage 7:

Die Dauer des Betretungsverbotes ist von erheblicher Bedeutung, wenn man wiederholte Gewalttätigkeiten verhindern will. 8,1 % der Nennungen sprechen von 8 Tagen, 5,4 % von 24 Tagen, 5,7 % von 10 Tagen während scheinbar überwiegend die Zeit des Betretungsverbotes in die Entscheidung eines Gerichtes gestellt wird.

## 8. Gibt es Strafsanktionen, wenn ein Betretungsverbot nicht befolgt wird?

### 8.1 Betretungsverbot

- a) nein
- b) ja

- B1** Ordnungswidrigkeit
- B2** Vergehen, Sanktion durch unteres Gericht oder Zivilgericht
- B3** erhebliches Vergehen, Sanktion durch Kriminalgericht
- B4** andere (welche)

		a	b	B1	B2	B3	B4
1	Argentina		x	x			
2	Australia South		x			x	
3	Australia Canberra		x			x	
4	Australia Victoria		x			x	
5	Australia West		x			x	
6	Austria Burgenland		x	x	x		
7	Austria Graz		x	x			
8	Austria Bender		x	x			
9	Brazil		x				x
10	Canada		x			x	
11	Cyprus		x			x	
12	Denmark						
13	Finland		x			x	
14	France						
15	Germany Bavaria		x				
16	Germany Mülheim		x				x
17	Germany Siegburg		x				x
18	Germany Fallak		x				x
19	Hong Kong		x			x	
20	Hungary						
21	Lithuania		x	x			
22	Malta						
23	Monaco		x	x	x	x	
24	Slovakia		x	x		x	
25	Slovenia		x		x	x	
26	Sweden		x			x	
27	Switzerland		x		x		
28	U.K.		x			x	
29	U.K.		x	x		x	
30	USA		x			x	
31	Czech Republik						
32	Iceland		x			x	
33	Ireland		x			x	
34	Luxembourg		x		x		
35	Netherlands						
36	Norway		x	x		x	
37	Spain		x		x		

- 16 B4 Bei polizeilicher Massnahme = Zwangsgeld  
bei Verstoss gegen gerichtliche Anordnung, Vergehen gem § 4 Gewaltschutzgesetz
- 17 B4 Zwangsgeld
- 18 B4 Zwangsgeld
- 24 B3 Nach zweimaligem Verstoß = Verwaltungsstrafe

### Bewertung der Frage 8.1

84 % der Nennungen sprechen von Strafsanktionen bei Verstößen gegen ein Betretungsverbot, bei denen es sich in 24 % der Nennungen um eine Ordnungswidrigkeit, und in 13,5 % um ein Vergehen handelt.

**8.2 Gibt es Strafsanktionen, wenn ein eine Wegweisung (Platzverweis) nicht befolgt wird?**

- a) nein
- b) ja

- B1** Gibt es Strafsanktionen, wenn ein Betretungsverbot oder eine Wegweisung (Platzverweis) nicht befolgt wird?
- B2** Vergehen, Sanktion durch unteres Gericht oder Zivilgericht
- B3** erhebliches Vergehen, Sanktion durch Kriminalgericht
- B4** andere (welche)

		a	b	B1	B2	B3	B4
1	Argentina		x				x
2	Australia South		x				x
3	Australia Canberra		x				x
4	Australia Victoria		x				x
5	Australia West		x				x
6	Austria Burgenland		x	x			
7	Austria Graz	x					
8	Austria Bender		x	x			
9	Brazil		x				x
10	Canada		x			x	
11	Cyprus		x			x	
12	Denmark						
13	Finland	x					
14	France						
15	Germany Bavaria		x				x
16	Germany Mülheim		x				
17	Germany Siegburg		x				x
18	Germany Fallak		x				x
19	Hong Kong						
20	Hungary						
21	Lithuania		x	x			
22	Malta						
23	Monaco		x	x		x	
24	Slovakia						
25	Slovenia		x	x		x	
26	Sweden						
27	Switzerland		x		x		
28	U.K.		x			x	
29	U.K.		x			x	
30	USA		x			x	
31	Czech Republik						
32	Iceland		x			x	
33	Ireland		x			x	
34	Luxembourg		x		x		
35	Netherlands						

36	Norway		x	x	x	x	
37	Spain		x		x	x	

- 1 B4 Jede Sanktion, die das Gericht für sinnvoll hält  
 15 B4 Gewahrsamnahme, dh. Inverwahrnehmung in eine polizeiliche Arrestzelle  
 16 B4 wie in 8.1  
 17 B4 Bei Nichtbefolgen kann die polizeirechtliche Massnahme "Ingewahrsamnahme" angewendet werden  
 18 B4 Zwangsgeld

### Bewertung der Frage 8.2

Ein Verstoß gegen ein Betretungsverbot stellt in 2 Fällen keinen Gesetzesbruch dar, gilt in 13,5 % als Ordnungswidrigkeit, in 13,5 % als Vergehen und in 40,5 % der Nennungen als erhebliches Vergehen, das eine Sanktion eines Kriminalgerichts nach sich zieht.

## 9. Kann ein Betretungsverbot oder eine Wegweisung (Platzverweis) mit unmittelbaren polizeilichen Zwang durchgesetzt werden?

### 9.1 Kann ein Betretungsverbot mit unmittelbaren polizeilichen Zwang durchgesetzt werden?

- a) nein  
 b) ja

		a	b
1	Argentina	x	
2	Australia South	x	
3	Australia Canberra		x
4	Australia Victoria		x
5	Australia West	x	
6	Austria Burgenland		x
7	Austria Graz	x	
8	Austria Bender		x
9	Brazil		x
10	Canada		x
11	Cyprus		x
12	Denmark		
13	Finland		x
14	France		
15	Germany Bavaria		x
16	Germany Mülheim		x
17	Germany Siegburg		x
18	Germany Fallak		x
19	Hong Kong		x
20	Hungary		
21	Lithuania		x
22	Malta		
23	Monaco	x	
24	Slovakia	x	
25	Slovenia		x
26	Sweden		

27	Switzerland		x
28	U.K.		x
29	U.K.		x
30	USA		x
31	Czech Republik		
32	Iceland		x
33	Ireland	x	
34	Luxembourg	x	
35	Netherlands		
36	Norway		x
37	Spain	x	

### Bewertung der Frage 9.1

Ein polizeiliches Betretungsverbot kann in 57 % der Nennungen unmittelbar mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

### 9.2 Kann eine Wegweisung (Platzverweis) mit unmittelbaren polizeilichen Zwang durchgesetzt werden?

- a) ja
- b) nein

		a	b
1	Argentina	x	
2	Australia South		x
3	Australia Canberra		x
4	Australia Victoria		x
5	Australia West	x	
6	Austria Burgenland		x
7	Austria Graz		x
8	Austria Bender		x
9	Brazil		x
10	Canada		x
11	Cyprus		x
12	Denmark		
13	Finland		x
14	France		
15	Germany Bavaria		x
16	Germany Mülheim		x
17	Germany Siegburg		x
18	Germany Fallak		x
19	Hong Kong		x
20	Hungary		
21	Lithuania		x
22	Malta		
23	Monaco	x	
24	Slovakia	x	
25	Slovenia	x	
26	Sweden		x

27	Switzerland		x
28	U.K.		x
29	U.K.		x
30	USA		x
31	Czech Republik		
32	Iceland		x
33	Ireland	x	
34	Luxembourg	x	
35	Netherlands		
36	Norway		x
37	Spain	x	

**Bewertung der Frage 9.2**

Ein polizeilicher Platzverweis kann in 62 % der Nennungen unmittelbar mit polizeilichem Zwang durchgesetzt werden.

**10. Ist die Polizei zuständig für die weitere Verfolgung / Beobachtung des Falles?**

- a) nein
- b) ja

- B1** Kriminalpolizei, spezielle Dienststelle, Zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei
- B2** Kriminalpolizei, Ebene der Polizeiinspektion o. ä.
- B3** Uniformierte Polizei, Eben der Polizeiwache o. ä.

**Wofür ist die Polizei speziell zuständig?**

- C1** Beschaffung von Unterkunft für Frauen / Kinder (Frauenhaus)
- C2** Beschaffung von Unterkunft für den Gewalttäter
- C3** Weiterleitung des Opfers an andere, zuständige Behörde
- C4** Weiterleitung des Täters an andere, zuständige Behörde
- C5** Weiterleitung aller Beteiligten an andere, zust. Behörde
- C6** Beteiligung anderer Behörden, keine Beteiligung der Polizei
- C7** andere Möglichkeiten (welche?)

		a	b	B1	B2	B3	C1	C2	C3	C4	C5	C6	C7
1	Argentina		x										x
2	Australia South		x	x		x	x		x		x		
3	Australia Canberra		x			x	x		x				
4	Australia Victoria		x			x	x		x				
5	Australia West		x		x	x	x		x	x			
6	Austria Burgenland		x			x			x	x			
7	Austria Graz		x			x							
8	Austria Bender		x			x	x						
9	Brazil		x		x	x		x					
10	Canada		x		x	x	x	x	x	x			

11	Cyprus		x	x	x	x	x		x				
12	Denmark												
13	Finland		x		x	x			x			x	
14	France												
15	Germany Bavaria		x			x	x		x	x			
16	Germany Mülheim		x			x	x	x					
17	Germany Siegburg		x			x							
18	Germany Fallak		x		x				x				
19	Hong Kong		x			x	x		x				
20	Hungary												
21	Lithuania		x			x	x		x				
22	Malta												
23	Monaco		x	x	x	x			x	x			x
24	Slovakia		x	x	x	x							x
25	Slovenia		x	x					x	x	x		
26	Sweden		x			x					x	x	
27	Switzerland	x											
28	U.K.		x			x			x				
29	U.K.		x			x				x			
30	USA		x	x	x	x	x		x		x	x	
31	Czech Republik												
32	Iceland		x		x	x	x		x				
33	Ireland		x			x							x
34	Luxembourg	x											
35	Netherlands												
36	Norway		x		x	x	x	x	x	x	x		
37	Spain		x		x	x	x		x			x	

1 C7 Alle Fälle werden dem Gericht überwiesen und dort weiter verfolgt

23 C7 Untersuchung durch den Fürsorgepolizisten

27 C7 Kompetenz Gemeinderat

28 a) Uniformierte Polizei und Kriminalpolizei (Ebene der Polizeiinspektion), Beamter mit Zuständigkeit für Delikte der häusl. Gewalt, der Unterlagen über jedes Opfer erstellt mit allen Details, einschließlich der Zahl der Wiederholungstaten. Sie bieten Rat und Unterstützung der uniformierten Polizei und der Kindesmissbrauchs- und Vergewaltigungsdienststelle der Kriminalpolizei

28 C3 Weiterleitung an andere Behörden nur mit Zustimmung des Opfers. Die SVO verhandelt mit den Sozialbehörden, Wohnungsbehörden und Frauenhilfegruppen.

### Bewertung der Frage 10:

Eine wichtige Frage ist auch, ob die Polizei die Aufgabe hat, angezeigte Straftaten weiterhin unter Beobachtung zu halten. Lediglich in der Schweiz und in Luxemburg gibt es keine weitere Zuständigkeit. In 16,2 % der Nennungen ist für die weitere Behandlung eine Spezialdienststelle der Zentralen Kriminalpolizei, in 32 % der Fälle eine Kriminaldienststelle einer regionalen Polizeiorganisation und in 71% der Fälle die uniformierte Polizei zuständig. Die spezielle Zuständigkeit der Polizei wird in

- 40,5 % der Nennungen in der Beschaffung der Unterkunft für die Opfer
- 10,8 % Beschaffung von Unterkunft für den Gewalttäter
- 54% Weiterleitung des Opfers an eine dann zuständige Behörde oder Hilfseinrichtung
- 18,9 % Weiterleitung des Täters an andere, dann zuständige Behörde oder Hilfseinrichtung

- 16,2 % Weiterleitung aller Beteiligten an andere, zuständige Behörden oder Hilfseinrichtungen
- 13,3 % Weiterleitung an andere Behörden ohne Beteiligung der Polizei gesehen.

**11. Gibt es in Ihrem Land gesetzliche Regelungen zur Verhinderung (des „Stalking“) der unerwünschten Kontaktaufnahme, Verfolgung, Annäherung, Telefonanrufe, besonders in Fällen der häuslichen Gewalt?**

- a) nein  
b) Ja

		a	b
1	Argentina	x	
2	Australia South		x
3	Australia Canberra		x
4	Australia Victoria		x
5	Australia West	x	
6	Austria Burgenland	x	
7	Austria Graz		x
8	Austria Bender	x	
9	Brazil		x
10	Canada		x
11	Cyprus		x
12	Denmark		
13	Finland		x
14	France		
15	Germany Bavaria		x
16	Germany Mülheim		x
17	Germany Siegburg		
18	Germany Fallak	x	
19	Hong Kong		x
20	Hungary		
21	Lithuania		x
22	Malta		
23	Monaco	x	
24	Slovakia		x
25	Slovenia	x	
26	Sweden		x
27	Switzerland	x	
28	U.K.		x
29	U.K.	x	
30	USA		x
31	Czech Republik		
32	Iceland	x	
33	Ireland	x	
34	Luxembourg	x	
35	Netherlands		
36	Norway		
37	Spain		x

### **Bewertung der Frage 11.**

In 46 % der Nennungen gibt es gesetzliche Regelungen zur Verhinderung des “Stalkings”, der unerwünschten Kontaktaufnahme und Verfolgung.

### **Bitte geben Sie Auskunft über die Gesetzeslage:**

1. Ley 11.529 Violence Family
2. Bezieht sich nicht nur auf DV sondern auf jeden, der einen anderen verfolgt. Bei der ersten Beschwerde erhält der Täter eine Warnung durch die Polizei. Die zweite Beschwerde ist mit einer Anzeige verbunden, die den Täter vor Gericht bringt.
3. Das Kriminalgesetz und das Familiengesetz haben Kapitel betreffend “Stalking”
- 5 Section 338 (e) des Kriminalgesetzes bezieht sich auf “Stalking”. Es wurde als Ergebnis von Zwischenfällen der häuslichen Gewalt eingeführt, wird aber nicht nur für DV eingesetzt sondern gilt auch für andere Straftaten.
- 7 Diese Verbote werden vom Familiengericht (Zivilgericht) im Wege einer „einstweiligen Verfügung“ verhängt. Das Opfer häuslicher Gewalt kann beim Gericht einen entsprechenden Antrag stellen. Die Opferschutzeinrichtungen (Interventionsstellen)
- 9 Die Strafe für leichtere Vergehen ist begründet im Law Federal (10.445 May.2002)
10. Das Gesetz kann aus dem Internet heruntergeladen werden – Kriminalgesetze von Kanada . Der Fragebogen wird von der RCMP ergänzt. Die Durchführung des Gesetzes kann leicht differieren, je nach örtlicher Polizeibehörde.
11. Gesetz gegen Gewalt in der Familie – Wenn der Angeschuldigte oder jede andere, von ihm beauftragte Person das Opfer oder einen Zeugen belästigt, einschüchtert oder angreift und die Ermittlungen behindert oder das Opfer eingeschüchtert wird, so wird dieses Vergehen mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe bis zu \$ 1500.—bestraft. Wird die Tat begangen, während das Opfer in einer behördlichen Unterkunft (z. B. Frauenhaus) wohnt, steigt die Strafe auf 5 Jahre oder bis zu \$ 3000.—oder beides zusammen.
15. Ein Gesetz gibt der Polizei und den Gerichten seit 1.1.2002 die Möglichkeit, gegen „Stalker“ vorzugehen. Ein Angreifer kann in Haft genommen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind oder der Beschuldigte vor einem Zivilgericht erschienen ist. Verstoß gegen eine gerichtliche Anordnung kann Haft oder Geldstrafe zur Folge haben.
16. Ein Zivilgericht kann ein Kontaktverbot verhängen. Dies kann auch eine Distanz einschließen, die nicht unterschritten werden darf.
17. wie 15 und 15
18. wie 15 und 16
19. Verfügungen zur “Häuslichen Gewalt” Es scheint dort keinen Bezug zum “Stalking” zu geben.
21. Es wird erwartet, dass entsprechende Gesetze in den nächsten Monaten verabschiedet werden.
24. Der Angreifer darf nicht näher als 5 m an das Opfer herangehen, Entscheidung des Gerichts
26. Informationen hins. DV wurden eingeholt. Es scheint keine Rechtsgrundlagen gegen „Stalking „ zu geben.
28. Family Law Act 1996 and Protection from Harassment Act 1997
30. Gesetze sind von Staat zu Staat unterschiedlich. Sie sind grundsätzlich zum Schutz der Opfer vor Verfolgern erstellt worden, die Angriffe beabsichtigen. Das „Stalking-Gesetz“ bezieht sich nicht nur auf Häusliche Gewalt sondern spricht auch andere Beziehungen an.